



LFU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Herrn Dipl.-Ing. (FH)  
Reinhard Wolff  
c/o Ing.-Büro Santec GmbH  
Ludwig-Geiger-Str. 28

87474 Buchenberg

31.04.2011

Ihre Nachricht  
21.02.2011

Unser Zeichen  
11-4502-18738/2011

Bearbeiter/-in  
Daniela Jung  
Daniela.Jung@lfu.bayern.de

Telefon/Fax  
+49 (821) 9071-5710  
+49 (821) 9071-5760

Datum  
01.04.2011

**Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66);  
Vollzug der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft  
(Sachverständigenverordnung Wasser - VPSW) vom 22. November 2010 (GVBl. S. 772);  
Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft (PSW)**

Anlage(n): Stempel  
Rechnung

Das Bayerische Landesamt für Umwelt, Augsburg, erlässt folgenden

## **B e s c h e i d :**

### **A. Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW)**

- I. Herr Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Wolff wird unter der Eintragsnummer 07/0532/01 als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft anerkannt.



Hauptsitz LFU  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

Telefon +49 821/9071-0  
Telefax +49 821/9071-5556

Dienststelle Hof  
Hans-Högn-Str. 12  
95030 Hof

Telefon +49 9281/1800-0  
Telefax +49 9281/1800-4519

[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)  
[poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)

II. Die Anerkennung umfasst folgende Bereiche und fachliche Aufgaben der entsprechenden Nummer des §1 VPSW:

7. Eigenüberwachung

Durchführung der Eigenüberwachung für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.

Die Anerkennung wird in diesem Bereich für den – bereits nach alter VPSW selbstständig abgegrenzten - Teilbereich Abwasseranlagen ausgesprochen..

8. Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse

Kontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüssen nach Art. 58 Abs. 1 Satz 5 BayWG.

III. Der Sachverständige hat die vollständige Kurzbezeichnung seines anerkannten Tätigkeitsbereiches zu führen:

**Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft für  
Eigenüberwachung (eingeschränkt auf Abwasseranlagen)  
Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse**

**gem. § 1 Nr. 7, 8 VPSW**

Die Tätigkeitsbereiche sind im Stempel enthalten.

IV. Die Anerkennung wird unbefristet erteilt und beginnt am 01.04.2011. Sie gilt nur im Gebiet des Freistaates Bayern.

V. Grundlagen und Bestandteile der unter Ziffer I dieses Bescheides bezeichneten Anerkennung sind folgende Unterlagen:

- Lichtbild
- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß § 31 Bundeszentralregistergesetz
- Bestätigung Haftpflichtversicherung
- Erklärung des Antragstellers (zu VPSW § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5)
- Erklärung des Arbeitgebers (Zustimmung zur PSW-Tätigkeit, Weisungsungebundenheit zu VPSW § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 4)
- Verpflichtungserklärung des Antragstellers

die für die jeweiligen Anerkennungsbereiche erforderliche Fachkunde besitzen. Grundsätzlich ist es eigenverantwortliche Aufgabe des PSW, für ihn und seinen Anerkennungsbereich geeignete Fortbildungsmaßnahmen auszuwählen. Vom Bayer. Landesamt können bestimmte Lerninhalte als „Jahresthema“ vorgegeben werden. In diesem Fall ist vom PSW in diesem Jahr eine für diesen Themenbereich vom LfU als Fortbildungsveranstaltung zugelassene Fortbildung zu besuchen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist dem Landesamt für Umwelt spätestens alle fünf Jahre nachzuweisen. Hierzu sind die besuchten Fortbildungen in die Jahresmeldung an das LfU einzutragen. Die Teilnahmebestätigungen sind 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem LfU vorzulegen.

- VII. Weitere Auflagen und Bedingungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

#### **B. Kosten**

- VIII. Herr Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Wolff hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- IX. Für diesen Bescheid werden Gebühren und Auslagen in Höhe von € festgesetzt. Die Gebühren betragen €, die Auslagen €. Die Rechnung ist in der Anlage enthalten.

#### **Gründe:**

##### **1. Sachverhalt**

Herr Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Wolff beantragte die Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft (Antrag vom 21.02.2011). Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen und Nachweise wurden vorgelegt (§ 4 Abs. 1, 2 VPSW).

Herr Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Wolff war bereits seit 01.04.2001 als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft anerkannt.

##### **2. Begründung**

Das Bayerische Landesamt für Umwelt ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 4 VPSW zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

Die beantragte Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft war zu erteilen, da die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 3 VPSW vorliegen.

VI. Die unter Ziffer I bezeichnete Anerkennung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Sachverständigentätigkeit ist unabhängig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.
2. Der Sachverständige hat bei der Ausführung von Tätigkeiten nach § 1 VPSW insbesondere folgende rechtlichen und fachtechnischen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und zu beachten:
  - Die Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) und die Vollzugshinweise zur VPSW.
  - Die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Wassergesetze, ergänzende Ausführungsbestimmungen der Vollzugsbehörden und die vom LfU zur Verfügung gestellten Arbeitshilfen.
  - Die einschlägigen technischen Regeln, z.B. EN-DIN-Normen, DWA-Regelwerk, DVGW-Regelwerk, Merkblätter und vergleichbare fachliche Standards.
3. Die Sachverständigentätigkeit darf nur ausgeübt werden, wenn eine Haftpflichtversicherung gemäß VPSW abgeschlossen ist. Ohne Haftpflichtversicherung darf der Sachverständige nicht tätig werden.
4. Änderungen bzw. Neuabschlüsse von Haftpflichtversicherungen sind durch Vorlage des Formblattes Haftpflichtversicherung der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Sachverständige hat dem Landesamt für Umwelt einmal jährlich Angaben, Unterlagen und Erklärungen abzugeben, die sich auf den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen, auf die Ausübung der Aufgaben und die Einhaltung der besonderen Pflichten des Sachverständigen beziehen. Die „Jahresmeldung“ (vgl. Arbeitshilfen für PSW) ist dem LfU bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres unaufgefordert vorzulegen.
6. Auf Verlangen ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Jahresbericht (vgl. Arbeitshilfen für PSW) für vorangegangene und/oder weiter zurückliegende Kalenderjahre vorzulegen. Der Jahresbericht ist 10 Jahre aufzubewahren und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (§ 6 VPSW)
  - Verzeichnis aller durchgeführten Tätigkeiten (Gutachten, Bauabnahmen, Eigenüberwachungen, etc.) nach § 7 VPSW.
7. Sachverständige haben durch die jährliche Teilnahme an einer geeigneten Fortbildungsveranstaltung für ihren jeweiligen Anerkennungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass sie

Die Anerkennung zum privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft erfolgte unter Bedingungen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG) und wurde mit Auflagen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG) verbunden, soweit dies erforderlich war, um die in den §§ 3, 4 VPSW genannten Anerkennungsvoraussetzungen und die Erfüllung der Pflichten (§ 6 VPSW) der privaten Sachverständigen sicherzustellen.

§ 3 Abs.2 Nr. 1 VPSW verlangt den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. Euro, im Fall der Beschränkung auf den Anerkennungsbereich Kleinkläranlagen (§1 Nr. 3 VPSW) in Höhe von 500.000 Euro pauschal für Personen-, Sach-, Gewässer- und Vermögensschäden je Versicherungsfall bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr. Ohne Haftpflichtversicherung darf der Sachverständige nicht tätig werden (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Die Haftpflichtversicherung wurde mittels eines vom Versicherungsunternehmen ausgefüllten LFU-Formblatt nachgewiesen.

Die Pflicht der regelmäßigen Fortbildung ergibt sich aus § 6 Abs. 1 S. 3 VPSW.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 Kostengesetz -KG- (GVBl. S. 43).

Die Höhe der Gebühren für die Anerkennung als PSW bemisst sich nach der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz -KVz- (Tarif Nr. 8.IV.0/1.22.1.1.).

Die Auslagenerhebung (Bereitstellung des Stempels) beruht auf Art. 10 Abs. 1 KG i.V.m. Tarif-Nr. 2 und 5.

#### **Hinweise**

Nach der Anerkennung wird Ihre Adresse mit der Kurzbezeichnung der/s anerkannten Fachbereiche/s in die Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft aufgenommen. Sie finden das Verzeichnis im Internetangebot des LfU (<http://www.lfu.bayern.de>). Folgen Sie dann der Menüführung "Wasser – Sachverständige nach Wasserrecht.

Unter dieser Website finden Sie auch „Arbeitshilfen für PSW“. Diese Arbeitshilfen können mit folgenden Eingaben aufgerufen werden: Benutzername: psw, Kennwort: pswinfos.